

Information zu den Beitragszuschüssen



Bayerisches Krippengeld

Der Freistaat Bayern hat zum 1. Januar 2020 das Krippengeld zusätzlich zum Beitragszuschuss eingeführt. Damit werden Eltern bereits ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes mit monatlich bis zu 100€ pro Kind bei den Kinderbetreuungsbeiträgen entlastet, wenn sie diese tatsächlich tragen. Das Leistungsende des Krippengeldes ist unmittelbar an den Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit gekoppelt.

Das Krippengeld erhalten nur Eltern, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt. Neben den Eltern können auch Adoptionspflegeeltern und Pflegeeltern vom Krippengeld profitieren.

Die Auszahlung des Krippengeldes, in Höhe von 100,-Euro, erfolgt auf Antrag durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales direkt an den Antragssteller nicht an die Kindertagesstätte.

Näheres auf der Homepage

www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeldBeitragszuschuss

Kindergartenkinder

Bayern entlastet die Familien bei den Kindergartenbeiträgen.

Mit Wirkung ab dem 1. April 2019 werden die Elternbeiträge für die gesamte Kindergartenzeit mit 100 € pro Kind und Monat vom Freistaat Bayern bezuschusst.

Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt.

Mit dem Beitragszuschuss werden alle nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Kindertageseinrichtungen erreicht.

Der Zuschuss wird automatisch vom Beitrag abgezogen und somit direkt verrechnet. Beim Beitragszahler wird der reduzierte Beitrag abgezogen.